

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXII.

Bern, 25. Januar 1800. (5. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

Achter Abschnitt.

Vorschriften über die Bestimmung der Loskaufssumme.

30. Wann die Partheien sich über die Loskaufssumme nicht vergleichen, so soll der Betrag derselben durch das Distriktsgericht auf die folgende Weise festgesetzt werden.

31. Wann die Partheien sich zur Annahme der einen oder andern Schätzung bestimmt erklären, oder dieselbe, nach Ausweis des 23. und 24. Artikels dieses Gesetzes, stillschweigend genehmigt haben, so ist diese Schätzung die Grundlage der Berechnung der Loskaufssumme.

32. Wann aber alle drei Schätzungen von einer der beiden Partheien, oder von beiden zugleich verworfen worden sind, so soll die Loskaufssumme aus der Mittelzahl aller drei Schätzungssummen zusammen genommen, gesucht werden.

33. Diese Mittelzahl wird dadurch gefunden, daß man die drei Schätzungssummen zusammen addirt, und nachher durch die Zahl drei dividirt.

34. Bei Weidrechten, welche alle Jahre auf die gleiche Weise ausgeübt werden, ist, im Falle des 31. Artikels dieses Gesetzes, der zwanzigfache Betrag der Schätzungssumme, im Falle des 32. Artikels aber, der zwanzigfache Betrag der, nach Vorschrift des 34. Artikels gefundenen Mittelzahl der drei Schätzungen, der Loskaufspreis.

35. Bei Weidrechten hingegen, die nicht alljährlich, sondern während einem Wechsel von mehreren Jahren auf die gleiche Weise ausgeübt werden, macht die nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels gefundene Summe, dividirt durch die Zahl der Jahre, während welcher der Wechsel der Benutzung vor sich geht, den Loskaufspreis aus.

36. Bei Weidrechten, welche während einem Wechsel von einer bestimmten Anzahl von Jahren auf eine ungleiche Weise ausgeübt werden, wird der Betrag des Loskaufspreises einer jeden dieser Benutzungsarten insbesondere, nach Ausweis des vorhergehenden Artikels berechnet. Nachher werden diese verschiedenen Summen zusammengeschlagen, die auf diesem Wege gefundene Summe macht den Loskaufspreis der Dienstbarkeit aus.

Neunter Abschnitt.

Verfügungen in Rücksicht der Bezahlung der Loskaufssumme.

§ 37. Der Grundbesitzer, der das Weidrecht abkauft, ist nicht schuldig, den Abkaufspreis sogleich baar zu bezahlen, wenn er die Summe von funfzehn Franken übersteigt.

38. Wenn er denselben nicht baar bezahlt, so ist er schuldig, ihn den Verkäufern auf dem weidpflichtigen Grundstück unterpfändlich zu versichern.

39. Er ist schuldig, innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit an gerechnet, da ihm die endliche Bestimmung des Loskaufspreises bekannt gemacht worden ist, sich vor dem Distriktsgerichte mündlich oder schriftlich zu dem einen oder andern zu erklären.

40. Geschieht diese Erklärung von Seite des Loskäufer innerhalb dieser Frist nicht, so ist die Schuld zahlfällig, und kann von dem Verkäufer eingetrieben werden.

41. Erklärt hingegen der Loskäufer während dieser vierzehn Tage, daß er die Schuld auf dem weidpflichtigen Grundstück versichern wolle, so stellt das Gericht dem Gläubiger einen Schuldschein aus, worin ihm dieses Grundstück unterpfändlich verschrieben ist.

42. Der Loskäufer ist in diesem Falle schuldig, das Abkaufskapital alljährlich zu vier vom Hundert zu verzinsen.

43. Dieser Zins läuft von dem Tage der endlichen Bestimmung des Abkaufskapitals an.

44. Das Abkaufskapital kann von dem Verkäufer nicht eingefordert werden, als

1) sieben Jahre nach der gerichtlichen Bestimmung des Loskaufpreises, und

2) im Laufe dieser sieben Jahre, sobald zwei verfallene Zinse ausstehen.

45. Der Loskäufer kann während diesem Zeitraum dem Gläubiger dieses Kapital nach vorheriger dreimonatlicher Abkündigung, bezahlen.

46. Die Partheyen können sich über die in diesem Abschnitte bestimmten Gegenstände durch gütliche Uebereinkunft, anders vergleichen.

Zehnter Abschnitt.

Besondres Recht der Weidrechtbesitzer gegen einen Loskäufer, der zugleich Antheilhaber des Weidrechts ist.

§. 47. Wenn der Eigenthümer des weidpflichtigen Grundstücks zugleich Antheilhaber an dem Weidrecht ist, ohne jedoch dieses letztere von wegen seines weidpflichtigen Grundstücks zu besitzen, so kann er seine Rechtsame gegen die Weidpflichtigkeit abtauschen.

48. Wenn er diesen Abtausch nicht anbietet, so können ihn die übrigen Antheilhaber des Weidrechts dazu anhalten, sobald er den Abkauf der Weidpflichtigkeit begehrt.

49. In beiden Fällen muß sein Weidrecht auf die gleiche Art geschätzt, und sein Werth auf die nämliche Weise bestimmt werden, wie oben in Rücksicht der Weidpflichtigkeit des Grundstücks selbst vorgeschrieben worden ist.

50. Wenn der Werth seiner Weidrechtsame den Betrag des Loskaufpreises seines Grundstücks übersteigt, so sind die Mitantheilhaber des Weidrechts schuldig, ihm den Mehrwerth innerhalb vierzehn Tagen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung des Abkaufpreises bahr zu bezahlen.

51. Wenn hingegen der Betrag der Loskaufsumme denjenigen des Werths des abgetauschten Weidrechts übersteigt, so kann der Loskäufer die Nachtauschsumme nach den im 9ten Abschnitt dieses Gesetzes bestimmten Vorschriften auf dem weidpflichtigen Grundstück unterpfandlich versichern, wenn sie den Betrag der fünfzehn Franken übersteigt.

Elfter Abschnitt.

Bestimmung des Rechts der Weidrechtbesitzer auf eine Entschädigung in Land.

52. Wenn auf der einen Seite das Weidrecht von einer solchen Ausdehnung ist, daß es keine Verbesserung des Aabaues des demselben unterworfenen Landes zuläßt, und wenn auf der andern Seite der Werth des Weidrechts auf einem weidpflichtigen Grundstück eben so groß, oder noch größer ist, als der Werth des Grundeigenthumes des weidpflichtigen

Gutes, so soll der Weidrechtsbesitzer, bei dem Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen befugt seyn, statt des Loskaufpreises in Geld, seine Entschädigung in Land zu begehren.

53. Der Weidrechtsbesitzer muß sich vor der ersten Schätzung gegen das Distriktsgericht erklären: daß er auf diesem Fuße entschädigt zu werden verlange.

54. Das Distriktsgericht soll in diesem Falle sowohl den Ertrag, den der Grundeigenthümer aus seinem Lande zieht, als den Ertrag des Weidrechts, auf die oben vorgeschriebene Weise schätzen lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, kaum in Mehrheit vereinigt, ist die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung mit Aufmerksamkeit durchgegangen, um sich ihres gegenwärtigen Zustandes zu versichern. Die Gleichförmigkeit der Grundsätze, welche seine Glieder beseelen, lenkte seine ersten Blicke auf die Religion in der Person ihrer Diener, und er nahm einen beschleunigten Gang gegen eine gänzliche Muthlosigkeit und Verwirrung in einem Fache, welches die erste Quelle aller Volksveredlung und alles Volksglücks ist, mit Schmerzen wahr.

Die verschiedenen Beschlüsse der Regierung, die darauf Bezug haben, wurden ihm vorgelegt, und die lebhafteste Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit, den verschiedenen Aeußerungen der vollziehenden Gewalt eine ganz verschiedene Richtung zu geben, war die Folge dieser Prüfung.

Indem er sich von dem Resultat dieser Untersuchung Rechenschaft geben ließ, auch dasselbe bestimmte, glaubte er sich's zur Regel machen zu müssen, von allen Neuerungen, die er vorfand, nur diejenigen in Kraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung der Dinge fließen, mit Ausschluß derjenigen, welche der Uebertreibung ihrer Grundsätze und ihrem Mißbrauche zuzuschreiben sind.

In Folge dieser Betrachtungen und in Erwartung der Gesetze, welche die Weisheit der gesetzgebenden Ráthe Helvetiens verspricht;

Beschließt

er provisorisch auf den Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts,

was folget:

1) Die alte Kirchenzucht, ihre Polizei, ihre Gebráuche, sowohl diejenigen, welche auf die Verberufung der Pfarreien und Benefizien Bezug haben, als andere, sind in Betreff alles dessen, was nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschafft ist,